

Kurztitel

Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 71/1954

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

15.04.1954

Abkürzung

EisbEG

Index

20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein

Text

§ 6. Wird nur ein Teil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, die der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

Gesetzesnummer

10001929

Dokumentnummer

NOR12025351

alte Dokumentnummer

N2195416974R